

Nutzungsbedingungen

für Serviceeinrichtungen

der

Hörseltalbahn GmbH

Besonderer Teil

(NBS-BT)

Anlage zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

Gültig ab: 15. Dezember 2015





0.	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1.	Allgemeine Informationen	4
	1.1 Zweck und Geltungsbereich	4
	1.2 NBS-Allgemeiner Teil	4
	1.3 NBS-Besonderer Teil	4
	1.4 Geschäftsverbindung	4
	1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	4
	1.6 Veröffentlichungen	5
2.	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	6
	2.1 Allgemeine Beschreibung	6
	2.2 Ausnahmeregelung	6
	2.3 Übersicht über die Serviceeinrichtungen	6
	2.4 Gleislagepläne	7
	2.5 Betriebsvorschriften	7
3.	Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen	8
	3.1 Voraussetzung für die Zuweisung	8
	3.2 Örtliche Gleisanlagen	8
4.	Antrags- und Zuweisungsverfahren	8
	4.1 Formen der Anmeldung	8
	4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung	8
5.	Regeln für das Konfliktmanagement	8
6.	Entgeltgrundsätze	9
	6.1. Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen (Anlagenpreise)	9
	6.2. Entgelt für sonstige Leistungen	9





## Anlage 1 Beschreibung des baulichen und betrieblichen Standards

## Anlage 2 Entgelte

## Anlage 3 Ausrüstungen der Triebfahrzeuge und Personale

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs. Absatz

AEG Allgemeines Eisenbahn Gesetz

AT Allgemeiner Teil bspw. beispielsweise BT Besonderer Teil

BZA Beförderung Zugart, Außergewöhnlich

bzw. beziehungsweise dergl. dergleichen

EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

EIBV Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung

ETV Eisenbahn-Tarifvertrag

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

FFS Funkfernsteuerung

GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

ggf. gegebenenfalls

gem. gemäß lfd. laufend

LÜ Lademaßüberschreitung

NBS Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Pos. Position

SbV Sammlung betrieblicher Vorschriften SNB Schienennetz-Benutzungsbedingungen

Tfz Triebfahrzeug

tgl. Täglich

VDV Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

VT Verkehrstag

HTB Hörseltalbahn GmbH

zzgl. zuzüglich





## 1. Allgemeine Informationen

#### 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die HTB die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte.

Die NBS der HTB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

## 1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen HTB und Zugangsberechtigten.

#### 1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

## 1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der HTB und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

## 1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

- Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der HTB und dem Zugangsberechtigten.
   Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen.
- Die Ansprechpartner sind dem EBL und der Leitstelle der HTB mindestens 3
   Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.
- Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse gem. VDV-Richtlinie 755 durch einen Erfüllungsgehilfen erhebt die HTB ein Entgelt gemäß





Entgeltverzeichnis. Das Personal der EVU muss strecken- und ortskundig sein und eine örtliche Prüfung abgelegt haben. Für die Infrastruktur der Anschließer an das Netz der HTB sind jeweils eigene Einweisungen vorgeschrieben, diese sind nicht Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.

- Die Zufahrt zu den Gleisanlagen der Anschließer kann nur nach Vorlage einer mit dem Anschließer geschlossenen Nutzungsvereinbarung erfolgen, ggf. sind weitere Nachweise für Ortskenntnisse, Zusatzausrüstungen und Zusatzausbildungen erforderlich. Die erforderlichen Angaben hierzu sind beim jeweiligen Anschlußbahnleiter einzuholen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, behält sich HTB vor, die Zufahrt zu den Anlagen der HTB im Interesse des Vermeidens von Betriebsbehinderungen zu verweigern.
- Die baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der HTB werden in Anlage 1 zu den NBS-BT beschrieben.
- Die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften, netzzugangsrelevanten Vorschriften der HTB, die bei der HTB bezogen werden können, sind im Folgenden zusammengestellt.
  - Sammlung betrieblicher Vorschriften der HTB
  - Notfallmanagement HTB
- Anträge auf Zuweisung von Kapazitäten sind ausschließlich in Textform oder in elektronischer Form und nur während der allgemeinen Geschäftszeiten an die HTB zu richten. Ansprechpartner: Herr Lemke
  - Fax: 03691 6590450 E-Mail: info\_HTB@captrain.de
- Das EVU hat sich vor Fahrtantritt mit der Leitstelle der HTB über die derzeit gültigen Weisungen zu informieren und die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.
- Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität, werden den EVU mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bzw. bei der Zuweisung der Kapazitäten schriftlich angezeigt.
- Die Triebfahrzeuge und die Personale der EVU müssen nach Anlage 3 ausgerüstet sein.





# 1.6 Veröffentlichungen

Die von der HTB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.captrain.de

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.





# 2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

#### 2.1 Allgemeine Beschreibung

Die HTB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgelegt sind.

## 2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich, kann aber, aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten in einzelnen Fällen mit Restriktionen verbunden sein.

Serviceeinrichtungen gem. § 2 Abs. 3c Punkt 2 AEG befinden sich nicht im Eigentum der HTB.

#### 2.3 Übersicht über die Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der HTB für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

#### Bf. Eisenach - Stedtfeld HTB

- Einfahrgleis bzw. Ausfahrgleis 603, 605 (elektrisch) sowie die Zufahrtsgleise
- Ladegleis 30,32 KLV Terminal
- Verbindungsgleis 17,zum KLV Terminal

## 2.4 Gleislagepläne

Gegen Erstattung der Kosten stellt die HTB dem Zugangsberechtigten die erforderlichen Gleislagepläne, mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

#### 2.5 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gelten folgende Regelwerke





- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen,
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen,
- Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergange bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- Unfallverhütungsvorschrift BGV D 30 Schienenbahnen,
- Betrieb von Funkfernsteuerungen bei Eisenbahnen BGR 122
- Sammlung betrieblicher Vorschriften der HTB.



8 von 13



## 3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen

## 3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT, ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

## 3.2 Örtliche Gleisanlagen

Die Örtlichen Gleisanlagen dienen der Zuführung und Abholung, sowie der Zwischenabstellung von Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet. Eine dauerhafte Vermietung von Gleisanlagen im Bereich der HTB wird nicht angeboten.

#### 4. Antrags- und Zuweisungsverfahren

## 4.1 Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

#### 4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode gelten die Geschäftsbedingungen der NBS-AT (Punkt 4).

#### 5. Regeln für das Konfliktmanagement

Kann nach §10 Abs. 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Vergabepriorität:

- 5.1. Vertragspartner mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht,
- 5.2 Vertragspartner die ein Angebot zum Rahmenvertrag angenommen haben,
- 5.3 Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr





## 6. Entgeltgrundsätze

#### 6.1. Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen (Anlagenpreise)

#### 6.1.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen, soweit ihre Nutzung nicht durch den Preis für Rangier- oder Zugtrassen abgegolten sind.

#### 6.1.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Die HTB stellt dem EVU die örtlichen Gleisanlagen zur Verfügung. Der Nutzungspreis für die örtlichen Gleisanlagen bestimmt sich nach:

- Anzahl der Achsen der Fahrzeuge
- Dauer der Nutzung der Anlagen

In Abhängigkeit von der Art der Nutzung bzw. dem Ziel der angemeldeten Fahrten wird eine geeignete örtliche Infrastruktur zur Nutzung durch die Leitstelle der HTB freigegeben. Die Anlagenpreise sind der jeweilig gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind, ausgenommen Zurverfügungstellung schriftlicher Unterlagen

## 6.2. Entgelt für sonstige Leistungen

Die Entgelte für sonstige angebotene Leistungen sind der jeweilig gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.





# Anlage 1

Beschreibung des baulichen und betrieblichen Standards				
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	DB Netz AG			
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn			
Ein- oder Mehrgleisig	Mehrgleisig			
Spurweite	1.435 mm			
Max. zul. Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	620 m			
Elektrifizierung	teils elektrifiziert			
Zugbeeinflussung	ja			
Sicherungstechnik	stellwerksbedienter Gleisbereich im Rangierbereich Gleis 603 und 605 EOW im Rangierbereich der KLV Gleise			
Betriebsverfahren	FV NE, Rangierbetrieb Ein- und Ausfahrt GI 603 und 605 sowie Zufahrt nach Richtlinie 408 und 301			
Informations- und Kommunikationssysteme	Betriebsfunk			
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	keine			
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	Ja Örtliche Einweisung und örtliche Prüfung notwendig			
Regelmäßige Betriebszeit	MoFr. 00:00 bis 24:00			





# Anlage 2 Entgelte

Nutzung der örtlichen Gleisanlagen der HTB bei Eingang Gleis 603 bzw. 605	Leerfahrten €/Achse 8,87	Lastfahrten €/Achse 10,14
Nutzung der örtlichen Gleisanlagen der HTB bei Ausgang Gleis 30 bzw. 32 und 17	Leerfahrten €/Achse 8,87	Lastfahrten €/Achse 10,14
Schichtleiter HTB außerhalb der Öffnungszeiten	83,60 € je angefangene Stunde	
Gestellung von Lotsen	47,37 € je angef Stunde, zahlend 6 Stunden	
Örtliche Einweisung	60,80€je angefa zahlend für mind Stunden	
Örtliche Prüfung	200,00 € je Teilnehmer und Prüfung	
Teilnahme am Dienstunterricht für örtliche Anlagen	400,00 € je Teilnehmer	
Vermietung von Handfunkgeräten	10,00 € je Einsatztag ( bei 150,00 € Kaution)	





# Anlage 3 Ausrüstungen der Triebfahrzeuge und Personale

Ausrüstung der Triebfahrzeuge		
Ausrüstung	Anzahl	
SbV der HTB	1	
FV NE	1	
Betriebsfunk der HTB	1	

Ausrüstung der Personale		
Ausrüstung	Anzahl	
Sicherheitskleidung/ -Schuhwerk für Rangierpersonal	1	
Arbeitsschutzhelm	1	
Personalausweis	1	
Mobilgerät für den Betriebsfunk der HTB	1	